



Kostenübernahme des gemeinschaftlichen Mittagessens in Schule, Kita oder Hort

Die verschiedenen Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) unterstützen Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die wenig Geld haben. Mit diesen Leistungen kann Ihr Kind Angebote in Schule und Freizeit nutzen, wenn Sie sich die Kosten dafür ansonsten nicht leisten könnten.

Welche Angebote werden gefördert?

Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommt Ihr Kind bessere Möglichkeiten, sich persönlich zu entfalten und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Deshalb werden viele verschiedene Angebote aus Kultur und Bildung gefördert. Zu den Leistungen aus Bildung und Teilhabe zählen:

- eintägige Schul- und Kitaausflüge bzw. mehrtägige Klassen- und Kitafahrten (tatsächliche Kosten),
- der persönliche Schulbedarf (130 Euro für das erste Schulhalbjahr und 65 Euro für das zweite Schulhalbjahr),
- die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule (tatsächliche Kosten - auch dann, wenn die dafür vorgesehenen Schülerfahrkarten des öffentlichen Nahverkehrs zu allgemeinen Fahrten außerhalb des Schulverkehrs berechtigen),
- **die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtungen (tatsächliche Kosten),**
- die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (wie im Sportverein oder in der Musikschule in Höhe von 15 Euro monatlich) sowie Lernförderung (tatsächliche Kosten - Nachhilfe kann zukünftig auch dann genutzt werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist),

Wer kann Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommen?

Alle Kinder in Ihrem Haushalt können die Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommen, wenn Sie oder Ihr Kind eine der folgenden staatlichen Leistungen beziehen:	
<ul style="list-style-type: none">• Kinderzuschlag,• Sozialgeld,• Sozialhilfe: Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,• Wohngeld oder• Asylbewerber-Leistungen	<ul style="list-style-type: none">• Bürgergeld
<u>Anlaufstelle:</u> Landratsamt Altenburger Land Empfänger Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld Lindenastr. 9, Altenburg	<u>Anlaufstelle:</u> Jobcenter Altenburg, Fabrikstr. 30, Altenburg

Nutzen Sie diese Chance für Ihr Kind/Ihre Kinder und beantragen Sie die Kostenübernahme.

Den entsprechenden Antrag finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes/Bürgerservice Online/Formularcenter oder im Sekretariat der Schule/Kita oder nutzen Sie den QR-Code:

